Merkblatt zur Gründung eines Vereins

1. Wie gründet man einen Verein?

Zur Gründung eines Vereins sind mindestens sieben Personen erforderlich. Die Regeln, die für den Verein gelten sollen, werden in der Satzung schriftlich festgelegt. In der Gründungsversammlung wird diese Satzung von allen Gründungsmitgliedern angenommen.

Ein Beispiel für das Gründungsprotokoll finden Sie im Anhang unter **A.** Den Mindestinhalt der Satzung finden Sie unter **B**.

2. Wer vertritt den Verein im Rechtsverkehr?

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann aus einer Person oder mehreren Personen bestehen. Zur Vereinfachung der Vertretung sollten Sie die Vertretungsbefugnis auf wenige Personen beschränken. Diese Vorstandsmitglieder, die berechtigt sind, den Verein nach außen zu vertreten, bilden den gesetzlichen **Vorstand nach § 26 BGB**. Nur dieser Vorstand wird im Vereinsregister eingetragen.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sollte die Satzung regeln, wie die einzelnen Vorstandsmitglieder den Verein vertreten können, beispielsweise ob ein Vorstandsmitglied den Verein alleine oder nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten darf. Es ist nicht zulässig, die Vertretungsmacht bestimmter Vorstandsmitglieder von der Verhinderung anderer Vorstandsmitglieder abhängig zu machen.

Die Satzung kann die Amtsdauer des Vorstands zeitlich begrenzen. Dann ist es jedoch sinnvoll, eine Regelung aufzunehmen, wonach der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt bleibt. Damit vermeiden Sie die Gefahr, dass der Verein zeitweise ohne handlungsfähigen Vertreter ist.

Falls Sie für vereinsinterne Aufgaben weitere Vorstandsämter schaffen wollen, muss die Satzung eindeutig regeln, welche Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sein sollen (Vorstand nach § 26 BGB) und welche Vorstandsämter lediglich vereinsinternen Aufgaben dienen (ohne Vertretungsberechtigung nach außen). Sinnvoller ist es, diejenigen Personen, die nicht nach außen vertretungsberechtigt sein sollen, nicht als Vorstand, sondern als Beirat, Ausschuss oder Ähnliches zu bezeichnen.

Die in der Satzung festgelegten Amts- oder Funktionsbezeichnungen sind auch bei späteren personellen Änderungen beizubehalten. Die Änderung der Bezeichnungen kann nur durch Satzungsänderung erfolgen.

3. Die Satzung

Die Vereinssatzung muss

- schriftlich in Deutsch abgefasst,

- von mindestens sieben Mitaliedern unterzeichnet sein und
- den Tag der Errichtung angeben.

Den Mindestinhalt finden Sie im Anhang unter B.

Hinweise zur Satzung:

Der Name Ihres Vereins soll sich von den Namen der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden. Im Vereinsregister dürfen nur Vereine eingetragen werden, die nicht wirtschaftlich tätig sind. Deshalb muss Ihre Satzung Angaben zur Nichtwirtschaftlichkeit (Selbstlosigkeit) enthalten.

Wenn Ihr Verein darüber hinaus gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dient, kann er durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Satzung einige in der Abgabenordnung festgelegte Formulierungen enthält. Wie der Vereinszweck genau formuliert sein muss, müssen Sie deshalb mit dem Finanzamt abklären. Sinnvoll ist es, den Satzungsentwurf vor der Gründungsversammlung dem Finanzamt zur Durchsicht vorzulegen. Wenn Sie bei der Anmeldung zur Vereinsregistereintragung den Gemeinnützigkeitsbescheid des Finanzamts vorlegen, entfallen die Gerichtsgebühren.

Einzelheiten wie die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Verfahrensweisen bei der Tätigkeit des Vorstands usw. sollten nicht in die Satzung aufgenommen werden, da Sie sonst bei jeder Änderung auch die Satzung ändern müssen. Diese Dinge regeln Sie besser in Beitrags- oder Geschäftsordnungen.

Ein Formular für die Satzung gibt es <u>nicht</u>. Mustersatzungen finden sich in Ratgebern und auf vielen Websites. Solche Mustersatzungen sind Beispiele, die Ihnen helfen sollen, nichts Wesentliches zu übersehen. Auch hier im Anhang finden Sie ein solches Beispiel für eine Vereinssatzung.

Ihre Vereinssatzung sollte jedoch konkret auf die Bedürfnisse und Ziele Ihres Vereins eingehen. Gegebenenfalls wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder Notar. Das Amtsgericht (Registergericht) ist nur für die Führung des Vereinsregisters zuständig und nicht beratend tätig.

4. Schnellere Behebung von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts

Für die zügigere Behebung von eventuellen Hindernissen kann es zweckmäßig sein, folgende Bestimmung in das Gründungsprotokoll oder in die Satzung aufzunehmen: "Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen."

5. Anmeldung des Vereins beim Amtsgericht (Vereinsregister)

Der Verein ist vom vertretungsberechtigten Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB) zur Eintragung in das Vereinsregister in Papierform anzumelden.

Bitte beachten Sie Ihre Satzungsregelungen aus denen sich ergibt wie viele Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins.

Ein Muster für die Anmeldung finden Sie unter <u>www.amtsgericht-stuttgart.de</u> (Rubrik Registergericht/Informationen zum Vereinsregister).

Die **Unterschriften** unter der Anmeldung sind durch einen **Notar** oder einen badenwürttembergischen **Ratschreiber** Ihrer Wahl zu **beglaubigen**. Eine Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen reicht nicht aus, insbesondere die amtliche Beglaubigung von Unterschriften durch das Bürgerbüro oder einen Bürgermeister ist <u>nicht</u> ausreichend.

Der Anmeldung sind das Gründungsprotokoll und die Satzung in Kopie beizufügen. Diese Unterlagen müssen nicht beglaubigt werden.

A. Protokoll über die Gründung des Vereins

Das Protokoll hat zu enthalten:

| 1. | den Ort und den Tag der Versammlung |
|----|---|
| 2. | den Namen des Versammlungsleiters |
| 3. | die Zahl der erschienen Gründungsmitglieder |
| 4. | die gefassten Beschlüsse |
| 5. | die Angabe, dass die Satzung beraten und einstimmig angenommen wurde |
| 6. | Angaben zur Wahl des Vorstands (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift und evtl. Funktion der gewählten Vorstandsmitglieder; das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig genau anzugeben) |
| 7. | Annahme der Wahl durch die Gewählten |
| 8. | Falls gewünscht: Ermächtigung des Vorstands gemäß Nr. 4 dieses Merkblatts |
| 9. | Unterschriften der Personen, die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben haben |

B. Satzungserfordernisse:

Die Vereinssatzung muss folgendes festlegen:

| 1. | Name des Vereins |
|----|------------------|
|----|------------------|

| 2. | Sitz des Vereins |
|-----|--|
| 3. | dass der Verein im Vereinsregister eingetragen werden soll |
| 4. | Zweck des Vereins |
| 5. | Eintritt der Mitglieder (Personenkreis, Form und Adressat der Beitrittserklärung, Aufnahmeverfahren) |
| 6. | Austritt der Mitglieder (freiwilliger Austritt: Form, Zeitpunkt; Ausschluss: Ausschluss-gründe/-verfahren) |
| 7. | ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind (Geldzahlung, Arbeitsleistung) Festlegung der Höhe von Geldbeiträgen ist nicht sinnvoll. |
| 8. | die Bildung des Vorstands (z.B. Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl, Vertretungsregelung, evtl. Amtsdauer) |
| 9. | die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist (siehe auch § 8 der Beispielssatzung) |
| 10. | die Form der Einberufung (z.B. in Textform (per Brief/Email) oder durch Veröffentlichung in einer bestimmten Zeitung; mit Tagesordnung; Einladungsfrist) |
| 11. | die Beurkundung der Beschlüsse (Protokoll, von wem zu unterschreiben) |

Die Satzung muss den Tag der Errichtung (Tag der Annahme in der Gründungsver-

sammlung) angeben. Sie ist von mindestens sieben Gründungsmitgliedern zu unterschreiben. Neben den Unterschriften sind die Namen der Unterzeichner in Druckbuchstaben anzugeben.